

Patente und Gebrauchsmuster materiellrechtlich

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz
Patentanwalt

COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT
Düsseldorf

www.copat.de

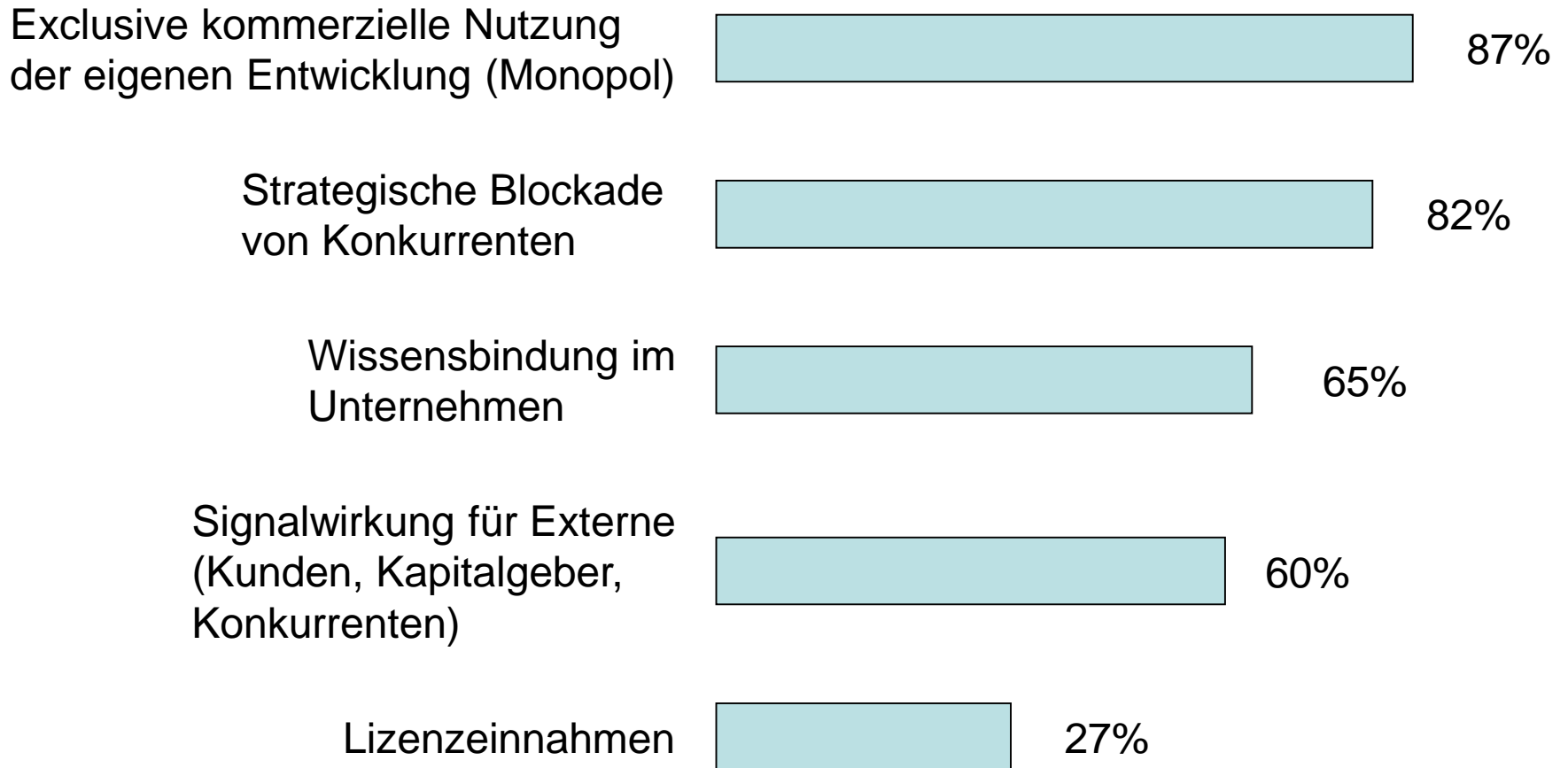
Gewerblicher Rechtsschutz

Anmeldung
nicht möglich

| Urheberrecht | Design | Patent | Gebrauchsmuster | Marke |
|---|---|---------------------------------|--|---|
| Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software | Eingetragenes Design | Technische Erfindung | Technische Erfindung | Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel |
| | 12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen | | 6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen | |
| | Keine Prüfung | Prüfung | Keine Prüfung | Prüfung |
| 70 Jahre nach Tod des Urhebers | 25 Jahre 5+5+5+5+5 | 20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich | 10 Jahre 3+3+2+2 | 10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar |
| | Prio 6 M. | Prio 12 M. | Prio 12 M. | Prio 6 M. |
| (C) Copyright | (D)* Designschutz | (P)* DBP Patent | (U)* DBGM Gebrauchsmuster | (R) TM |

* nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016

Hauptgründe, warum Unternehmen Patente anmelden



Quelle: Befragung von 2600 Unternehmen 2006 durch iwd Köln

Rechtliche Anforderungen an eine Erfindung

Neuheit

Erfinderische Tätigkeit

Gewerbliche Anwendbarkeit

Pressemeldung:

Sächsischer Metzger macht Grillbratwurst mit Joghurt

RADEBURG (ap) Fleischermeister Dirk Klotsche aus dem sächsischen Radeburg hat eine mit Joghurt verarbeitete Bratwurst erfunden. Wie er gestern mitteilte, hat die neuartige Wurst nur einen Fettanteil von sieben Prozent; üblich sei bis zu 29 Prozent. Die Wurst sei gegenüber herkömmlichen Produkten fester und werde beim Braten oder Grillen schneller braun. Bald wolle er die neue Joghurt-Wurst als Patent anmelden.

PatG § 1

- (1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird, zum Gegenstand haben. Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.
- (3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 2. ästhetische Formschöpfungen;
 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

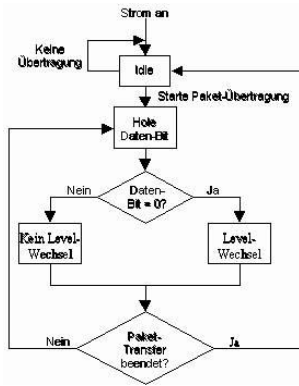
(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt folgender Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind:

1. der nationalen Anmeldungen in der beim Deutschen Patentamt ursprünglich eingereichten Fassung;
2. der europäischen Anmeldungen in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird und die Benennungsgebühr für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 79 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gezahlt ist, es sei denn, daß die europäische Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist und die in Artikel 158 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. der internationalen Anmeldungen nach dem Patentreueinvernehmen in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist.

Eine Erfindung gilt bereits als veröffentlicht,
wenn für einen Dritten die Möglichkeit bestand,
von der Erfindung Kenntnis zu nehmen.

Schutzfähigkeit von Computerprogrammen

Software ist „als solche“ durch Patente nicht schutzfähig. Aber ein Patentschutz ist möglich, wenn durch ein Programm ein konkretes technisches Problem mit technischen Mitteln gelöst wird.



Schreiben
Übersetzung des
Konzepts in die
Programmiersprache
durch einen
Programmierer

```
<xsl:template match="page">
  <xsl:processing-instruction name="cococon-format">
    type="text/html"
  </xsl:processing-instruction>
  <html>
    <head>
      <title><xsl:value-of select="title"/></title>
    </head>
    <body>
      <xsl:apply-templates select="*[not(self::title)]" />
    </body>
  </html>
</xsl:template>

<xsl:template match="p">
  <p align="center">
    <xsl:apply-templates />
  </p>
</xsl:template>

</xsl:stylesheet>
```

Kompilieren
Übersetzung von der
Programmiersprache
in die Maschinsprache
durch ein Programm

„Dolmetscher“-Programm in hexadezimaler Darstellung
(Maschinenprogramm)

| | | | | | | | | | |
|------|----|----|----|----|----|----|----|----|------|
| 0000 | 7F | 7F | 53 | 41 | 56 | 45 | 31 | 01 | 025F |
| 0008 | AF | 32 | 17 | B7 | 3A | 81 | B7 | FE | 041F |
| 0010 | 03 | 30 | 03 | 01 | FF | FF | 22 | 11 | 0268 |
| 0018 | B7 | ED | 53 | 13 | B7 | ED | 43 | 15 | 0406 |
| 0020 | B7 | D5 | B5 | CD | 03 | F0 | 23 | 4E | 04A2 |
| 0028 | 41 | 4D | 45 | 20 | 3A | 00 | CD | 03 | 01FD |
| 0030 | F0 | 17 | 21 | 00 | B7 | DD | 75 | 05 | 0336 |
| 0038 | DD | 74 | 06 | 01 | 06 | 00 | EB | 09 | 0252 |
| 0040 | 0E | 08 | ED | B0 | EB | 36 | 43 | 23 | 033A |
| 0048 | 36 | 4F | 23 | 36 | 4D | 01 | 70 | 17 | 01B3 |
| 0050 | DD | 36 | 02 | FF | CD | 03 | F0 | 01 | 03D5 |
| 0058 | D1 | DD | 73 | 05 | DD | 72 | 06 | E1 | 045C |
| 0060 | E5 | B7 | 01 | 80 | 00 | ED | 42 | 01 | 034D |
| 0068 | A0 | 00 | 38 | 0D | ED | 52 | 28 | 09 | 0255 |
| 0070 | 38 | 07 | CD | 03 | F0 | 01 | EB | 18 | 0303 |
| 0078 | E0 | CD | 03 | F0 | 09 | E1 | C9 | 00 | 0453 |

Algorithmus,
Konzept,
Ideen

Kein Schutz durch
das Urheberrecht

Quelltext,
Programmiersprache,
Source

Schutz durch das Urheberrecht
§ 69a UrhG

Ausführbares
Programm,
Maschinsprache
(exe.file)

Das Urheberrecht schützt nur die neue Form der enthaltenen Information und nicht dem Werk zugrunde liegende Ideen und Grundsätze. Eine besondere Schöpfungshöhe wird nicht gefordert. Damit ist es im wesentlichen ein Schutz gegen Kopieren.

Schutz durch das Patent,
wenn technischer Inhalt erfinderisch

Das Patentrecht schützt die technische Idee, die neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit basieren muss.

PATENTE & MUSTER _ □ ×

NEUHEIT TECHNISCHER ENTWICKLUNGEN IM "AQUARIUM - MODELL" 06

Jede technische Weiterentwicklung ist ein Sprung nach oben. Viele Entwicklungen basieren aber nicht auf dem neuesten Wissen sondern setzen zu tief an, so daß eine bereits bekannte Technik noch einmal entwickelt wird: Doppelentwicklungen
Bitte die Pfeile anklicken:

Die Oberfläche steigt ständig, da das Wissen sich vermehrt.

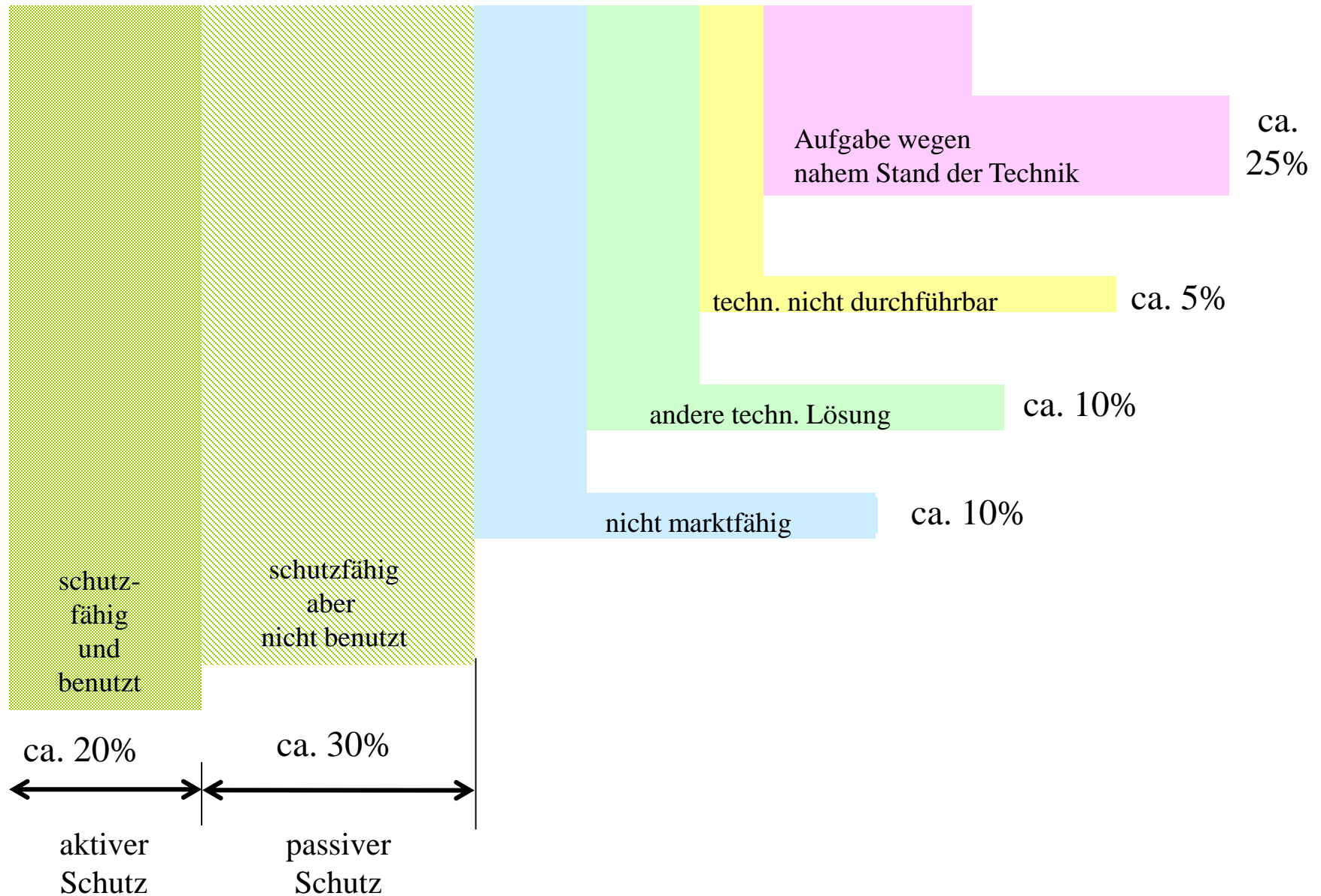
Stand der Technik auf einem bestimmten technischen Gebiet

Lösung:
Recherchen vor, während und nach einer Entwicklung:
↓
Recherchen

| | | | | | | | | | |
|----------|-----------|----------|------------|-------------|------------|----|---------|----------|------|
| SCHAFFEN | PRÜFEN | SCHÜTZEN | ÜBERWACHEN | VERLETZEN | VERNICHTEN | PC | Drucker | Netzwerk | WLAN |
| ← | HAUPTMENÜ | HILFE | ZURÜCK | ABKÜRZUNGEN | → | | | | |

(C) 2002 Dr. H.B. Cohausz Patentanwalt COHAUSZ DAWIDOWICZ HANNIG & PARTNER 40237 Düsseldorf München Berlin Paris

Schicksal von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen



Aggregation = Ideen wirken aufeinander nicht ein und damit nicht erfinderisch



Beispiel:
Lineal plus Kamm

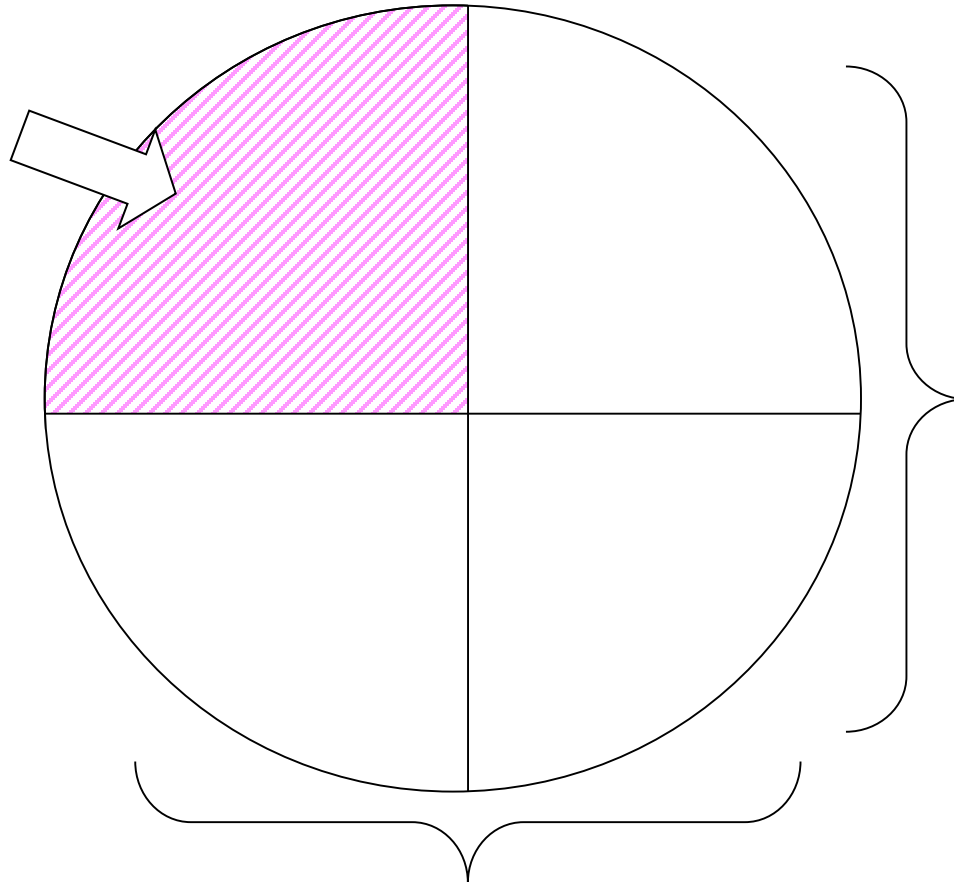
Kombination = Ideen wirken aufeinander fördernd ein und damit erfinderisch



Beispiel:
Schreibstift plus Leuchte
Licht erlaubt Schreiben im Dunkeln

Wie stark sind in der Regel erteilte Patente?

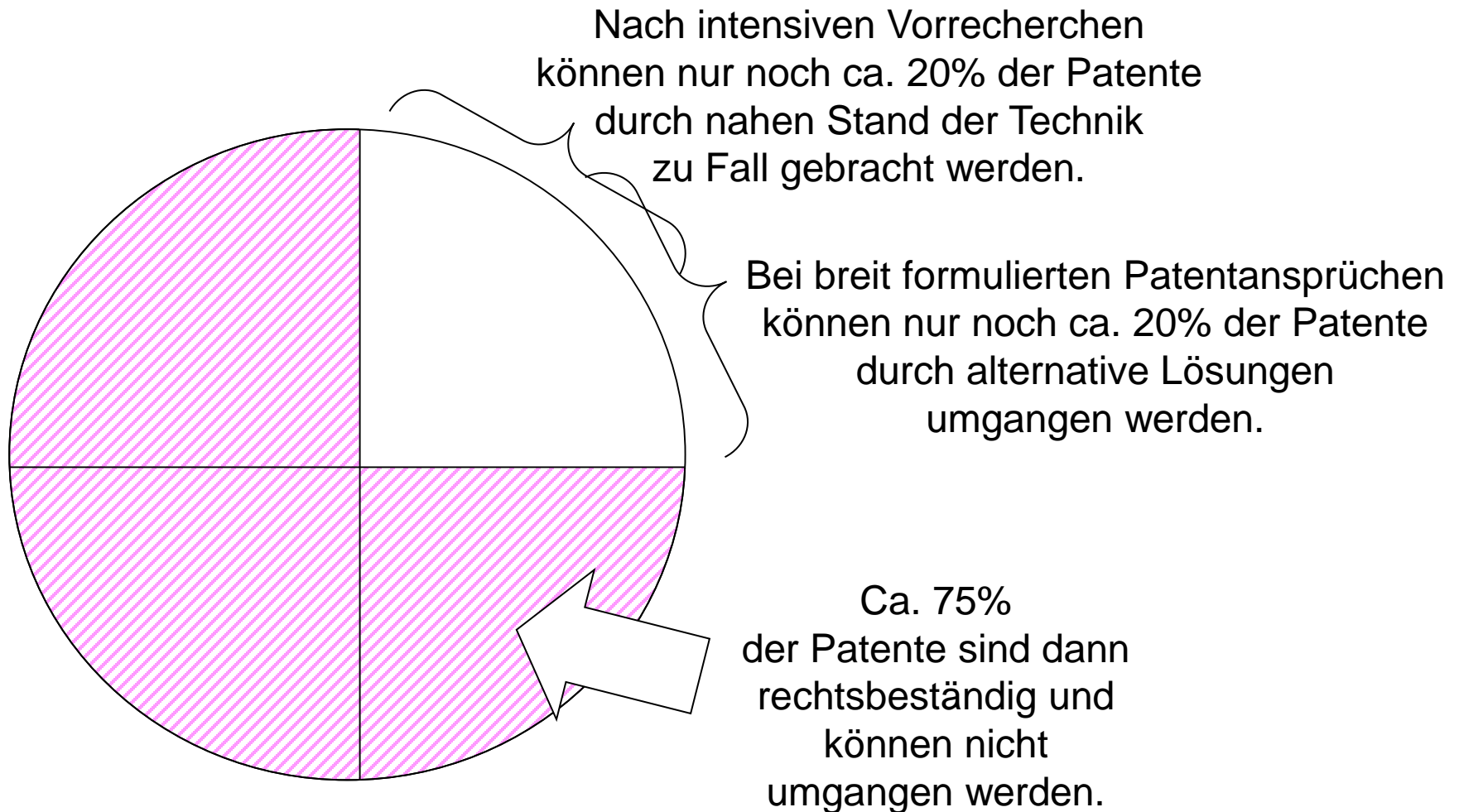
Nur ca. 25%
der Patente sind
rechtsbeständig und
können nicht
umgangen werden.
(Lizenznahme?)



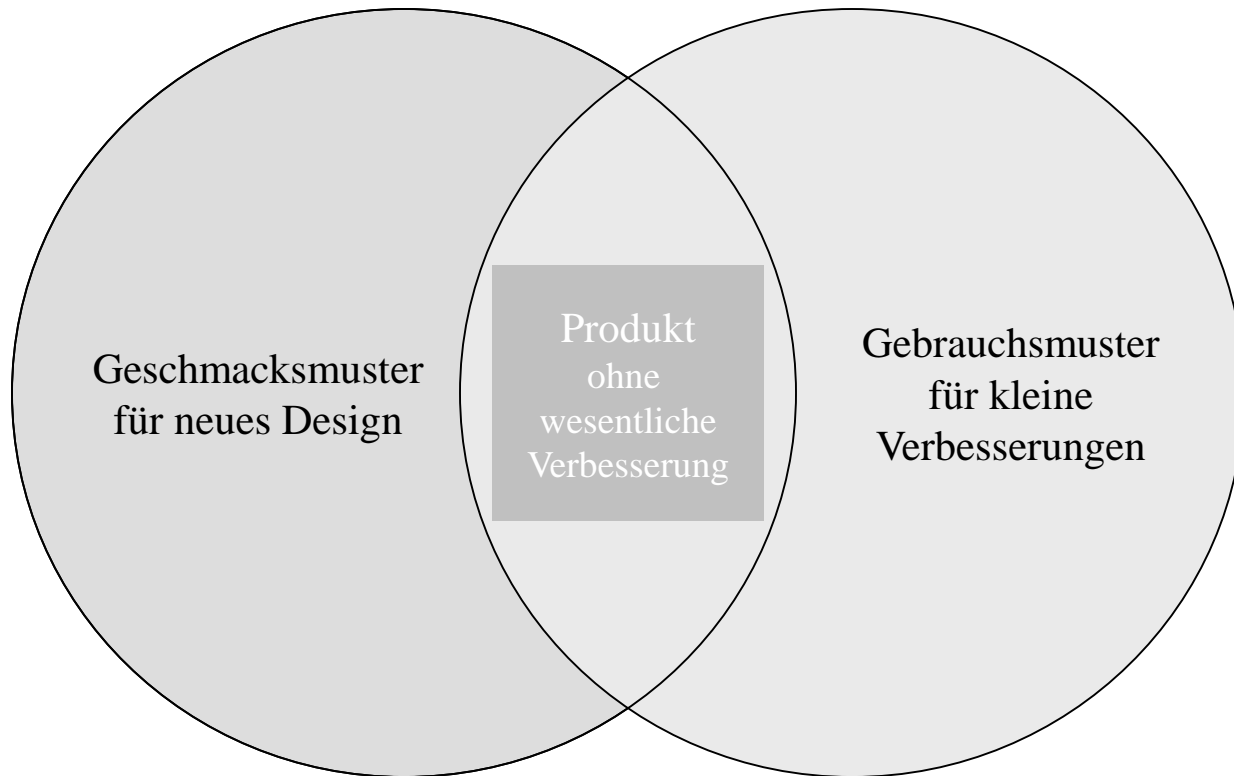
Ca. 50%
der Patente
können
durch nahen
Stand der
Technik
zu Fall
gebracht
werden.

Ca. 50% der Patente können
durch alternative Lösungen
umgangen werden.

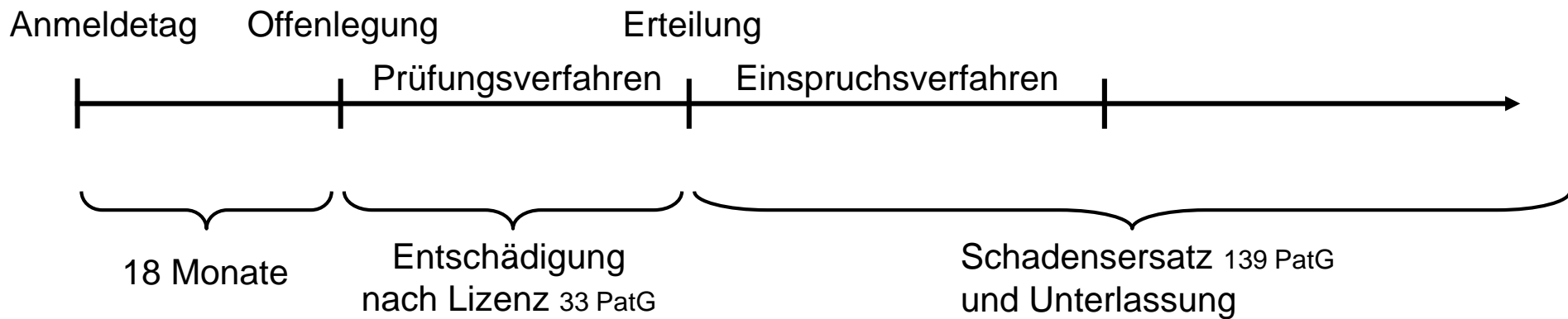
Wie stark sind erteilte Patente, wenn zuvor gut recherchiert und breit formuliert wurde?



Wenn Ingenieuren nichts einfällt:

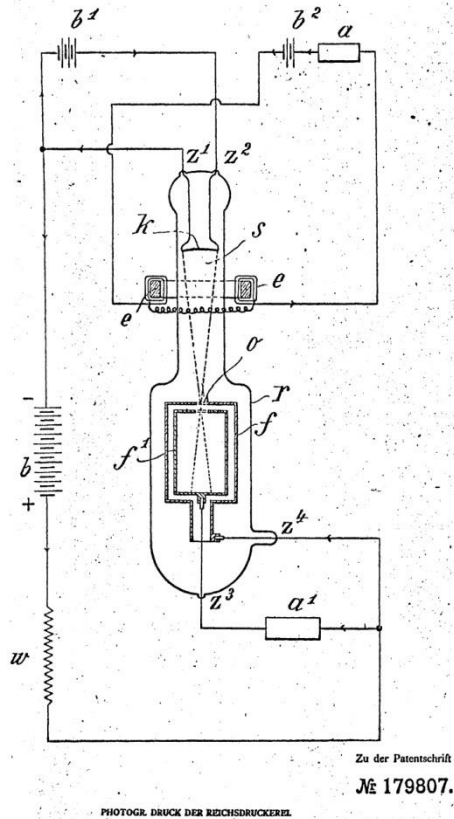


Rechte des Patentinhabers



Erfindung der Verstärkerröhre

Die Verstärkerröhre wurde fast gleichzeitig unabhängig voneinander von Robert von Lieben, Wien und Lee de Forest New York erfunden. Von Lieben hat die Entwicklung wenige Monate vor de Forest zum Patent angemeldet. Der Anmeldetag von de Forest lag aber vor der Veröffentlichung des von Lieben-Patentes, so dass de Forest an seinem Anmeldetag die von Lieben-Erfindung nicht kennen konnte. Bekannt war bis dahin nur der Glühkathoden-Detektor von Fleming.

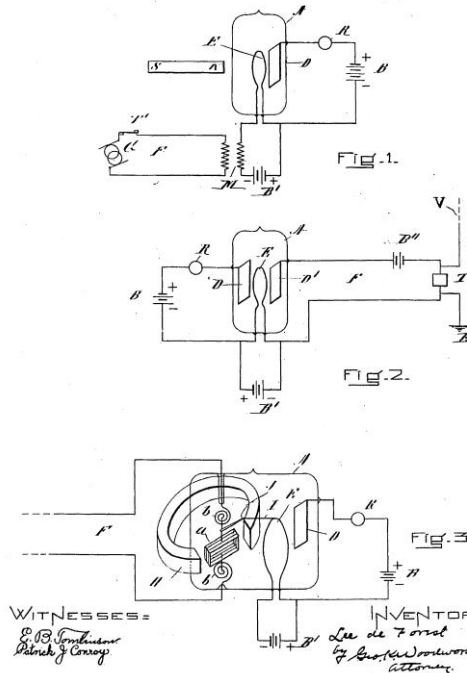


Robert von Lieben, Wien
Deutsches Patent 179 807

Anmeldetag
4. März 1906

Veröffentlichung
19. November 1906

No. 841,387. L. DE FOREST. PATENTED JAN. 15, 1907.
DEVICE FOR AMPLIFYING FEEBLE ELECTRICAL CURRENTS.
APPLICATION FILED OCT. 25, 1906.
3 SHEETS-SHEET 1.



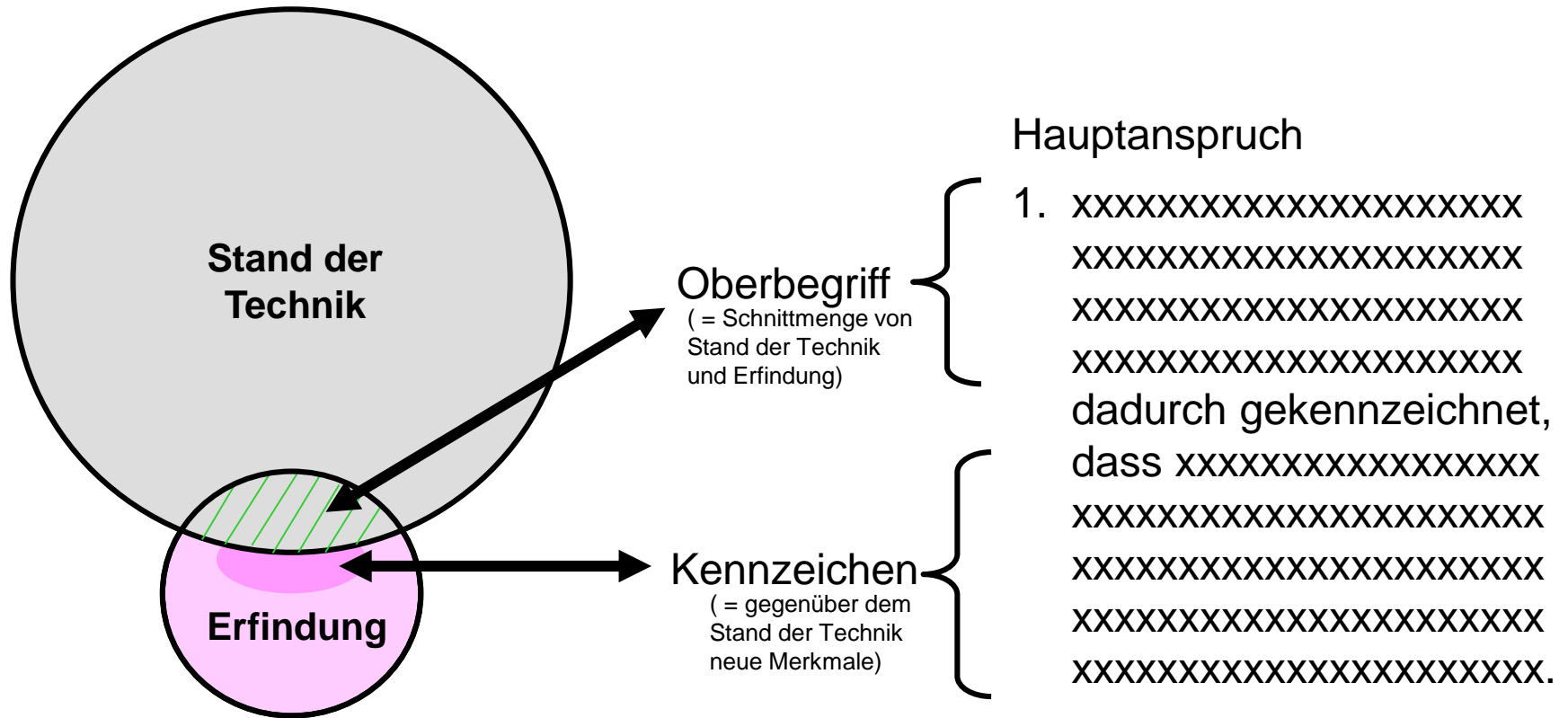
Lee de Forest, New York
US-Patent 841 387

Anmeldetag
25. Oktober 1906

Veröffentlichung
15. Januar 1907

Aufbau von Patentansprüchen

Mit Ansprüchen wird der Schutzzumfang eines Patentbesitzes oder Gebrauchsmusters bestimmt, d.h. in den Ansprüchen sind die Merkmale genannt, für die der Inhaber des Schutzrechtes Schutz beansprucht. Diese Merkmale dürfen von einem Dritten nicht benutzt werden. Andernfalls verletzt er das Schutzrecht. Eine Verletzung liegt aber nur dann vor, wenn zumindest der Anspruch 1 (oder ein Nebenanspruch*) verletzt wird.



* Ein Nebenanspruch ist ein zweiter Hauptanspruch, der eine vom Hauptanspruch unabhängige Erfindung enthält, die aber zur Erfindung des Hauptanspruch einheitlich sein muss.





Warum Ansprüche in Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen?

Mit Ansprüchen wird der Schutzzumfang eines Patentes oder Gebrauchsmusters bestimmt, d.h. in den Ansprüchen sind die Merkmale genannt, für die der Inhaber des Schutzrechtes Schutz beansprucht. Diese Merkmale dürfen von einem Dritten nicht benutzt werden. Andernfalls verletzt er das Schutzrecht. Eine Verletzung liegt aber nur dann vor, wenn zumindest der Anspruch 1 (oder ein Nebenanspruch*) verletzt wird.

Anspruch 1
(Hauptanspruch)

Lehre muss verletzt sein.

Anspruch 2
(Unteranspruch)

Anspruch 3
(Unteranspruch)

Anspruch 4
(Unteranspruch)

Anspruch 5
(Unteranspruch)

Unteransprüche sind für den Notfall bestimmt. So wird die Lehre von einem oder mehreren Unteransprüchen in den Hauptanspruch aufgenommen, wenn sich im

- Prüfungsverfahren,
- Einspruchsverfahren oder
- Nichtigkeitsverfahren

zeigt, dass die Lehre des Hauptanspruchs vollständig oder teilweise aus dem Stand der Technik bekannt ist.

Lehre kann verletzt sein.

Zudem sind Unteransprüche im Verletzungsverfahren hilfreich, wenn z.B. ein Merkmal des Hauptanspruchs nicht verletzt wird, dagegen aber Merkmale eines oder mehrerer Unteransprüche.

Durch Unteransprüche kann ein Patent oder Gebrauchsmuster nicht unnötig beschränkt werden, da sie bedeuten, dass ihre Merkmale sein können aber nicht sein müssen. Erst durch Aufnahme ihrer Merkmale in den Hauptanspruch führen sie zu einer Beschränkung.

Ein Anspruch 1 beschränkt dagegen stets ein Patent oder Gebrauchsmuster, so dass er sorgfältig formuliert werden muss.

* Ein Nebenanspruch ist ein zweiter Hauptanspruch, der eine vom Hauptanspruch unabhängige Erfindung enthält, die aber zur Erfindung des Hauptanspruchs einheitlich sein muss.

Bewertung einer Erfindung nach

- **Technik,**
- **Marktfähigkeit,**
- **Schutzfähigkeit und**
- **Anwendbarkeit in einem Unternehmen.**

Technik

Innovationshöhe (kleine Verbesserung,
wichtige Erfindung, Basiserfindung)

Technische Durchführbarkeit

(Technische Risiken, Materialprobleme,
Genehmigungen, Prototyp, Erstserie)

Entwicklungsstand

Anteil am Produkt

Zusätzliches Know-how

Alternative Lösungen

Umweltbelastung

Marktfähigkeit

Marktaufnahme

(nach Zeit, Menge und Hindernissen)

Marktveränderungen/Marktwachstum

Ersparnis/Kosten/Gewinn

Entwicklungskosten

Werbungskosten

Lizenzvergabe, Verkauf

Lizenzzahlungen

Beteiligungen

Arbeitnehmererfindervergütungen

Schutzfähigkeit

Schutz erreichbar

Schutzgrösse

(Rechtsbeständigkeit, Breite und
Anzahl der Ansprüche, Umgehbarkeit)

Verletzungsgefahr (Verletzung Rechte Dritter)

Angriffsgefahr (Gefahr von Einsprüchen/Nichtigkeitsklagen)

Schutzdauer

Geltungsbereich (Auslandspatente)

Weitere Schutzrechte

Marken

Anwendbarkeit in einem Unternehmen

Kundenstamm/Vertriebswege

Wissen und Erfahrungen der Arbeitnehmer und Führungskräfte

Nähe zu bestehenden Produkten/Servicebereichen

Vorhandene Geräte/Maschinen/Software verwendbar

Diese Faktoren werden in einem Punktesystem bewertet,
das dem jeweiligen Unternehmen und dessen Zielen angepasst
werden muss. Aus der Punktsomme kann dann auf den Wert
in EURO geschlossen werden.

Zwei weitere Schutzrechte

Sortenschutz

Das Vermehrungsmaterial neuartiger Pflanzen wird beim Bundessortenamt in Hannover auf Grund des Sortenschutzgesetzes geschützt.

Eine Sorte ist schutzfähig, wenn sie neu, beständig und homogen ist und sich durch ein wesentliches Merkmal von bisherigen Sorten unterscheidet.

Ferner muss ihr ein neuer Name (Sortenbezeichnung) gegeben werden.

Die Sortenschutzdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Hopfen, Kartoffeln, Reben und Baumarten 30 Jahre.

Halbleiterschutz

Durch das Halbleiterschutzgesetz wird die geometrische Struktur -Topographie- eines Halbleitererzeugnisses -Mikrochip- geschützt.

Schutzgegenstand können im Gegensatz zur entsprechenden Regelung in den USA nicht nur der Halbleiterchip als solcher, sondern z.B. auch die Masken oder das Layout zu dessen Entwicklung sein.

Im Unterschied zu technischen Schutzrechten, wie Patent oder Gebrauchsmuster, wird ausschließlich die geometrische Gestaltung des Mikrochips geschützt und nicht seine technische Funktion oder sein technologischer Aufbau.

Voraussetzung für den Schutz einer Topographie ist nach § 1, Abs.1, S.1, dass diese "Eigenart" aufweist.

PATENTE & MUSTER

Von einer äquivalenten Verletzung wird dann gesprochen, wenn ein Wort oder mehrere Worte des Anspruchs oder der gewählten Ansprüche beim verletzenden Produkt / Verfahren wörtlich nicht vorhanden sind, aber

- ähnlich gegeben sind oder
- teilweise vorhanden sind oder
- unvollkommen benutzt werden.

Ferner müssen bei beiden
d.h. beim verletzenden Produkt / Verfahren
und beim Gegenstand des Patentes / Gebrauchsmusters

- Aufgabe und technischer Erfolg gleich sein und
- der auf diesem technischen Gebiet tätige Fachmann muß auf Grund seines Fachwissens zum Zeitpunkt des Anmeldetages im Patent / Gebrauchsmuster die fehlenden bzw. anderen Merkmale auffinden können.

Schutzbereich des Schutzrechts

Der unmittelbare Gegenstand des Schutzrechtes = der reine Wortlaut der Ansprüche

Eine äquivalente Ausführung

Formstein-Entscheidung

OK

25

SCHAFF

Berlin Paris

Merke:

Patente und Gebrauchsmuster schützen technische Erfindungen, wenn sie neu und erfinderisch sind (für einen Fachmann nicht naheliegend).

Die Veröffentlichung einer Erfindung vor der Anmeldung beim Patentamt ist schädlich, so dass die Erfindung nicht mehr angemeldet werden kann.

Nur beim Gebrauchsmuster darf eine Erfindung innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht (6-monatige Neuheitsschonfrist).

Gebrauchsmuster unterscheiden sich von Patenten dadurch, dass sie nur 10 statt 20 Jahre laufen, keine Verfahren schützen und eine 6-monatige Schonfrist bieten.

Eine Erfindung ist etwas vom Menschen völlig neu geschaffenes, was in der Natur bisher nicht existierte, wie z.B. das Rad. Eine Entdeckung ist dagegen bereits in der Natur vorhanden und wird nur vom Menschen entdeckt und ist damit nicht patentierbar, wie z.B. eine physikalische Formel.

Der Inhaber eines Patentbesitzes kann Dritten ein Benutzen der Erfindung verbieten (Anspruch auf Unterlassung) und fordern, dass der ihm entstandene Schaden ersetzt wird (Anspruch auf Schadensersatz).

Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Handlungen zu Versuchszwecken sind keine Patentverletzung.